



GEMEINDE STEPHANSKIRCHEN

27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR DEN BEREICH "DEPONIE WALDERING"

<u>FASSUNG VOM</u>	<u>28.10.2025</u>
	<u>25.03.2026</u>



M 1 : 5000

PLANFERTIGER:

H.S. B.

Bernhard Hohmann
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner



planungsbüro hohmann steinert
landschafts- + ortsplanung

Greimelstr. 26 D-83236 Übersee T. +49-08642 / 6198
info@hohmann-steinert.de hohmann-steinert.de





RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IM BEREICH DEPONIE WALDERING



27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH DEPONIE WALDERING

ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung "Deponie"



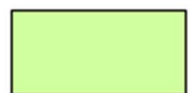
Fläche für Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung "Wertstoffhof"



Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung "Elektrizität"



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Rekultivierung Deponie (v. a. Extensivgrünland, Gehölze, Artenschutzmaßnahmen)



110-kV-Freileitung
mit Schutzzonen (30m)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
6. Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 27. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Stephanskirchen, den

(Siegel)

.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister

7. Das Landratsamt Rosenheim hat die 27. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Stephanskirchen, den

(Siegel)

.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 27. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 27. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 27. Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stephanskirchen, den

(Siegel)

.....
Karl Mair, Erster Bürgermeister